

Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2025 - 2033

I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Kann der Ausgleich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Aschersleben weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag von 2.947.300 Euro aus. Auch in den Jahren 2026 – 2027 werden im Ergebnisplan Fehlbeträge erwartet, so dass insoweit die Verpflichtung besteht, nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Darüber hinaus ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Konzept sind für diesen Fall der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Der Liquiditätsrahmen der Stadt Aschersleben bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da er auch im Jahr 2025 bei einem Bedarf von 19.500.000 Euro ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan in Höhe von 59.816.900 Euro übersteigt.

Aus diesen Gründen ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben zu erreichen.

Hierbei ist auch ausdrücklich die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Haushalt 2024 vom 10. 01. 2024 – Az.: 10.15.2.01.00-Ae-1880/23 einzubeziehen. Gemäß Punkt 2 hat die Stadt Aschersleben die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen. Weiter sind konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

II. Ausgangssituation

Die Stadt Aschersleben weist seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik sind **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,5 Millionen Euro** aufgelaufen.

Die Stadt Aschersleben hat zum 01. 01. 2013 erstmals ihre Geschäftsvorfälle auf Grundlage des doppelischen Haushaltssystems erfasst.

Die Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss vom 05. 04. 2017 vom Stadtrat bestätigt.

Die Jahresabschlüsse 2013 - 2016 wurden vom Stadtrat entgegengenommen. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 - 2019 wurden erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 soll bis zum Jahresende 2024 erstellt sein. Die Jahresabschlüsse 2021 - 2023 liegen noch nicht vor. Daher kann über die tatsächliche Entwicklung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt für die Jahre 2020 - 2023 noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Allerdings konnten die Jahre ab 2017 mit Ausnahme des Jahres 2019 positiv abgeschlossen werden.

Im Bereich der Finanzrechnung stehen insoweit die Bankbestände und die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum jeweiligen Jahresende fest und sind dahingehend auch unveränderbar.

III. Schuldenstatus

a) Investitionskredite

Die Stadt Aschersleben hatte zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01. 01. 2013 Investitionskredite in Höhe von 68.595.504,84 Euro zu bilanzieren.

Durch Tilgungen, insbesondere auch durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II werden diese bis zum 31. 12. 2024 auf 38.379.165 Euro verringert.

Aus den noch vorhandenen Investitionskrediten ergeben sich für die kommenden Haushaltsjahre die im Ergebnisplan jährlich veranschlagten Zinsaufwendungen, die ab dem Jahr 2025 allerdings noch eine Änderung erfahren können, da in den Jahren 2025 bis 2029 5 Kredite zur Umschuldung anstehen, und sich hieraus geänderte Zinskonditionen zu Lasten der Stadt Aschersleben ergeben können.

Aufgrund der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II hat die Stadt noch bis einschließlich zum Jahr 2027 erhöhte Tilgungsleistungen zu erbringen.

Danach gehen die Tilgungsverpflichtungen erheblich zurück (siehe Finanzplan, Anlage 3, Ziffer 26), so dass ab dem 01. 01. 2028 eine erhebliche Entlastung der Stadt Aschersleben bei den Aufwendungen für Tilgungsleistungen im Investitionskreditbereich zu verzeichnen ist.

Im Jahr 2032 stehen zudem die letzten Tilgungsraten für das Ballhaus in Höhe von 1.117.464,38 Euro an. Unter der Maßgabe, dass keine neuen Investivkredite aufgenommen werden, sinkt ab 2033 die Tilgungsleistung der Stadt Aschersleben unter 900.000 Euro jährlich.

Trotz der Belastungen durch die damit verbundenen Tilgungsverpflichtungen ist festzustellen, dass mit der Teilnahme an STARK II eine erhebliche Verbesserung der Finanzsituation der Stadt Aschersleben verzeichnet werden konnte und auch künftig werden kann. Zudem hat die bis vor kurzem bestehende Niedrigzinsphase die Höhe der von der Stadt Aschersleben jährlich aufzubringenden geringeren Zinsleistungen für Investivkredite die Haushaltssituation der Stadt Aschersleben insoweit in den vergangenen Jahren nachhaltig verbessert.

Allerdings ist seit Ende 2022 ein erheblicher Anstieg der Zinssätze zu verzeichnen, da die EZB wiederholt die Leitzinssätze erhöht hat, um der erheblichen Inflation entgegen zu wirken.

b) Liquiditätskredite

Die Höhe der in Anspruch genommenen Liquiditätsfestkredite beträgt zum Stichtag 31. 12. 2024 3.000.000 Euro.

Nach momentanem Kenntnisstand wird sich die voraussichtliche Kassenkreditinanspruchnahme zum 31. 12. 2024 auf 8.753.549 Euro belaufen.

Seit dem Jahr 2017 war ein deutlicher Abbau der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu verzeichnen. So wurde im Jahr 2018 die Liquiditätshilfe von verbundenen Unternehmen in Höhe von 400.000 Euro zurückgezahlt. Auch wurde die letzte Rate für die Rückzahlung der Liquiditätshilfe für Drohndorf vom Land 2019 getilgt, so dass insoweit keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten mehr bestehen.

Corona-bedingt waren in den Jahren 2020 und 2021 erhebliche Einnahmerückgänge, insbesondere bei den Einkommensteueranteilen gegenüber den ursprünglichen Steuerschätzungen, zu verzeichnen. Gleichzeitig sind die Corona-bedingten Ausgaben gestiegen.

Zwar haben der Bund und das Land Sachsen-Anhalt versucht, dem durch Corona-Hilfe-Gesetze entgegen zu wirken.

Ein 100 %-Ausgleich der zu verzeichnenden Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben konnte damit jedoch nicht erreicht werden.

Es wurde allgemein davon ausgegangen, dass erst im Jahr 2023 die Steuereinnahmen wieder die Höhe wie vor der Corona-Pandemie erreichen werden.

Allerdings führte der Ukraine-Krieg zu zusätzlichen Belastungen für die privaten und öffentlichen Haushalte. Hinzu kommt im Jahr 2024 die gesamtwirtschaftliche Flaute.

Nach Auffassung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2024 ist aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der zu erwartende Anstieg der Steuereinnahmen des Staats und damit auch der Kommunen bereits ab dem Jahr 2024 geringer, als ursprünglich prognostiziert.

Ein Preisanstieg ist in der Vergangenheit insbesondere auf dem Energiesektor zu verzeichnen gewesen, der nicht durch Energieeinsparmaßnahmen aufgefangen werden kann. Auch im Haushalt 2025 sind erhebliche Ausgaben für Gas, Strom und Fernwärme zu erwarten.

Dies trifft die Stadt Aschersleben im selben Umfang wie alle Privathaushalte oder Unternehmen in der Bundesrepublik.

Weiterhin schlagen sich die erheblichen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst auch in den Planungen ab dem Jahr 2025 nieder.

Auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2025 sowie der negativen Finanzmittelbestände auch in den Jahren 2026 - 2027 ist zunächst noch ein Anstieg der Liquiditätskreditinanspruchnahme zu erwarten.

Aus der Übersicht Anlage 5 wird deutlich, dass die tatsächliche Liquiditätskreditinanspruchnahme im Jahr 2027 bei 14.493.000 Euro liegen wird.

Erst ab dem Jahr 2028 ist wieder ein Abbau der aufgelaufenen Verbindlichkeiten möglich.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, die bereits im Haushalt 2024 genannten zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen und zeitnah umzusetzen, damit diese nachhaltige Verbesserungen künftiger Haushaltsjahre mit sich bringen.

Mit dem vorliegenden Konzept und der Umsetzung der darin festgehaltenen zusätzlichen Maßnahmen wird erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2031 die Genehmigungsfreigrenze unterschritten werden können.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Anlage 5 verwiesen.

In den folgenden Haushaltsjahren kann das gesetzliche Erfordernis - keine Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA - noch nicht erreicht werden.

Im Konsolidierungszeitraum werden bis einschließlich 2027 negative Finanzierungssalden ausgewiesen. Danach ist im Finanzplan (Anlage 3) 2023- 2033 erst ab dem Jahr 2028 wieder eine positive Entwicklung hinsichtlich der Salden erkennbar, so dass die bis dahin aufgelaufenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ab diesem Zeitpunkt nach und nach wieder abgebaut werden können. Bis dahin ist jedoch wie oben ausgeführt kein Abbau, sondern ein Anstieg der Liquiditätskreditinanspruchnahme zu verzeichnen, sofern nicht der Bund und das Land Sachsen-Anhalt Programme zur Verbesserung der finanziellen Lage der Kommunen auflegen und die Zuweisungen nach dem FAG dauerhaft steigen.

Aus der Anlage 5 wird jedoch ersichtlich, dass die Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2028 bis zum Jahr 2030 dennoch so weit als möglich abgebaut werden sollen, um erstmalig im Jahr 2031 keiner Genehmigung für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten mehr zu bedürfen.

Dies erfordert allerdings, dass sich die gesamtwirtschaftliche Situation in der Zukunft nicht weiter verschlechtert.

IV. Konsolidierung

Um das Konsolidierungsziel – Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung – zu verfolgen und zu erreichen, ist neben den bereits in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen die Umsetzung der in der Anlage 1 aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen zeitnah durchzuführen..

Da die Maßnahmen jedoch teilweise umfangreiche Vorarbeiten erforderlich machen, wird sich ein Teil der zusätzlichen Maßnahmen finanziell nachhaltig erst in künftigen Haushaltsjahren auswirken.

Dementsprechend steigt die Höhe der Fehlbeträge ab dem Jahr 2025 entgegen der ursprünglich mit dem Haushalt 2024 getroffenen Annahmen nicht so stark an, bis erstmalig im Jahr 2028 ein geringer Überschuss entstehen wird, der in den Folgejahren ansteigt.

Unabhängig davon wird es auch künftig unumgänglich sein, mit dem Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre zu arbeiten, um auf dem Weg der Konsolidierung voranzuschreiten.

a) Allgemeine Haushaltswirtschaft

Bei der Haushaltsführung ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach wie vor das oberste Gebot. Die Haushaltskonsolidierung ist nach wie vor stetig voranzutreiben und entsprechend konsequent umzusetzen. Nicht in Anspruch genommene Planansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sind zur Absenkung des Defizits einzusparen.

In diesem Zusammenhang wurde durch den Oberbürgermeister am 22. 01. 2024 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2024 verhängt.

Das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist auch in den Folgejahren anzuwenden, um insbesondere auch den inflationsbedingten Kostensteigerungen und dem Anstieg der Energiekosten sowie der Personalkosten entgegen zu wirken.

Da sich die Stadt Aschersleben von Pflichtaufgaben generell nicht trennen kann, sind die freiwilligen Leistungen/Aufgaben in jedem Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen.

Die Priorität ist daher vorrangig auf die Bewertung der freiwilligen Aufgaben – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Vorjahre – zu richten.

Mit Beschluss vom 08. 07. 2020 hat der Stadtrat entschieden, sich von der Aufgabe Frauenhaus zu verabschieden und das Frauenhaus ab dem 01. 01. 2021 **ohne Zuschussverpflichtung** der Stadt Aschersleben durch einen freien Träger betreiben zu lassen.

Dieser Beschluss wurde auch entsprechend umgesetzt, so dass hierdurch der Zuschussbedarf im Produkt 3.1.5.60 gegenüber dem Jahr 2020 um jährlich **58.300 Euro** reduziert werden konnte.

Weiterhin wurde das Objekt Douglasstraße nach Übergabe der Aufgabe Frauenhaus im Jahr 2021 veräußert, so dass die Stadt von den hohen Unterhaltungs- und Investitionskosten für das Objekt befreit ist.

b) Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:Erträge/Einzahlungen

Die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen/Einzahlungen sind soweit als möglich sozialverträglich auszuschöpfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer liegen nach wie vor über dem Landesdurchschnitt. Die Einnahmen in diesem Bereich konnten mit Ausnahme der Gewerbesteuer, die naturbedingt immer wieder Ausschlägen nach oben und unten unterliegt, stabil gehalten werden.

Dies wird auch vom Landkreis bei der jährlichen Betrachtung der Kreisumlage so eingeschätzt.

Insoweit hat die Stadt Aschersleben bereits in der Vergangenheit den Grundstein dafür gelegt, die Steuererträge/-einzahlungen nachhaltig dauerhaft zu erhöhen.

Darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Zudem sind diese auch kontraproduktiv, da steuerliche Mehrerträge/-einzahlungen wiederum regelmäßig zu einer höheren Steuerkraft und damit zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Kreisumlagebelastung in künftigen Jahren führen.

Unabhängig davon bleibt abzuwarten, wie sich die Reform des Grundsteuerrechts auf die künftigen Einnahmen aus Grundsteuer A und B entwickeln wird. Hierzu sind im jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen möglich, allerdings muss es Ziel der Stadt Aschersleben sein, die Einnahmen aus der Grundsteuer zumindest in der jetzigen Höhe auch in den Jahren ab 2025 beizubehalten.

Dementsprechend erfolgt die Festsetzung der Hebesätze in einer gesonderten Satzung in dem Bewusstsein, dass dies im Laufe des Jahres 2025 noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden müssen, da insbesondere im Bereich der Grundsteuer A von Seiten der Finanzbehörden noch keine hinreichende Zahl von Grundsteuermessbescheiden vorliegt, um sich ein abschließendes Bild über die tatsächlich erforderliche Höhe der Grundsteuer A verschaffen zu können.

Zusätzlich hat die Stadt zum 01. 01. 2016 die Zweitwohnungssteuer eingeführt, wodurch jährlich anwachsend Mehreinnahmen/-einzahlungen von 20.000 Euro im Jahr 2016 auf 54.500 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zu verzeichnen waren.

Infolge von Corona war allerdings im Jahr 2021 ein Rückgang der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer zu verzeichnen.

Hier ist die Tendenz jedoch wieder steigend, so dass ab dem Jahr 2025 53.400 Euro jährlich an Einnahmen erwartet werden.

Weiterhin ist beabsichtigt, noch im November 2024 zu beschließen, die Hundesteuer für den 1., 2. und 3. Hund zum 01. 01. 2025 um 10 Euro zu erhöhen. Hiermit sind Mehreinnahmen von 30.000 Euro jährlich verbunden.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten auch im Jahr 2025 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese werden nach Ablauf der jeweiligen Kalkulationsperiode mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen fortgeschrieben. Im Jahr 2023 erfolgten neue Kalkulationen, um die Kostendeckung auch im Zeitraum von 2024 - 2026 sicherzustellen.

Bei der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Vereine wurde eine Erhöhung der entsprechenden Entgelte im Jahr 2023 vom Stadtrat beschlossen, zumal auch hier der Anstieg der Energiekosten nachhaltig zu Buche schlägt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17. 04. 2024 wurde die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen vom 01. 01. 2012 durch die Sportstättennutzungssatzung ersetzt, die ab dem 01.01.2025 sukzessive einen Anstieg der Betriebskostenbeteiligungen beinhaltet.

Da auch bei den Zuschüssen an Kindertageseinrichtungen ein ständiger Kostenanstieg zu verzeichnen ist, macht es sich erforderlich, auch hier die Gebühren neu zu kalkulieren, um ab dem Jahr 2025 durch erhöhte Einnahmen den Fehlbetrag der Stadt Aschersleben zu verringern.

Ziel ist es in der Stadtratssitzung im November 2024 die Satzung über die Anpassung der Elternbeiträge in den Stadtrat zur Beschlussfassung einzubringen

Durch die zuständigen Fachämter ist zwingend zeitnah die erforderliche Kostenermittlung als Grundlage für entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

Bei den Dorfgemeinschaftshäusern ist anzumerken, dass ein Teil dieser nach wie vor eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten anteilig über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen, und dadurch entsprechende Kostenbelastungen für die Stadt Aschersleben entstehen.

Jedoch ist mit dem Wegfall der Corona-Pandemie bei den Dorfgemeinschaftshäusern wieder ein Anstieg der Vermietungen zu verzeichnen.

Im Bereich der Vermietung städtischer Objekte an private Dritte werden aufgrund der im Jahr 2023 angepassten Entgeltregelungen folgende Mehreinnahmen erwartet:

Vermietung Dorfgemeinschaftshäuser (5.7.3.12.4461000)	2.000 Euro jährlich
Vermietung Ratskeller (5.7.3.11.4461000)	500 Euro jährlich

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat erstmalig die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen.

Hier sind entgegen der ursprünglichen Planung von 40.000 Euro in den Jahren 2025 - 2028 jährlich zwischen **225.000 und 245.000 Euro** an Einnahmen zu erwarten (Buchungsstelle 5.5.2.10.4321000).

Die Festsetzung der entsprechenden Umlagen erfolgt kontinuierlich für jedes Wirtschaftsjahr nach Zugang der Umlagebescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände, so dass ein entsprechender Zahlungseingang kontinuierlich zu verzeichnen ist.

Personalaufwendungen/-auszahlungen

Durch den Tarifabschluss 2023 sowie die jährlich steigenden Sozialabgaben sind die geplanten Personalkosten 12.300.500 Euro im Jahr 2025 gestiegen mit weiterwachsender Tendenz in den Folgejahren. Daher ist die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den sich hieraus ergebenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, wurde ein Personalentwicklungskonzept erstellt mit der Maßgabe, dies regelmäßig fortzuschreiben.

Als strategische Planungsgrundlage berücksichtigt das Konzept sowohl Aspekte der Personalentwicklung als auch der Konsolidierung und soll die Stadt Aschersleben befähigen, trotz Stellen- und Personalabbau auch in Zukunft bürger- und familienfreundlich Dienstleistungen zu erbringen.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind kontinuierlich sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen.

Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen/Auszahlungen zu reduzieren.

Dementsprechend sind nach wie vor Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, soweit als möglich zu veräußern. Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Verminderung/Stabilisierung der Aufwendungen/Auszahlungen in diesem Bereich vorgesehen:

Es ist zu überlegen, in den Jahren 2025 und 2026 einen Teil der von den von freien Trägern als Kindertageseinrichtungen genutzten städtischen Objekte zu veräußern bzw. im Wege des Erbbaurechts zu übertragen, um die Kosten der Stadt Aschersleben für Unterhaltung und Instandsetzung sowie Investitionen in den Objektendeutlich zu reduzieren.

Weiter sollen folgende Maßnahmen vorangetrieben werden:

- Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Räumen bzw. Flächen bei optimaler Kostensituation
- Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien, sukzessive Umstellung auf LED, Reduzierung der Raumtemperatur, Reduzierung der Beleuchtung in öffentlichen Gebäuden
Durch die drastisch gestiegenen Preise im Energiesektor ist auch hier der Druck erhöht, Verbräuche zu senken.
Dies betrifft insbesondere die Straßenbeleuchtung, die Wärmeversorgung und den Stromverbrauch in öffentlichen Gebäuden.
Allerdings muss es hier Ziel sein, die Kostensteigerungen abzumildern, die Ausgaben für Energie auf die Werte der Vorjahre reduzieren zu können, ist angesichts der Preisentwicklungen im Energiesektor jedoch nicht als realistisch zu betrachten.
- Im Bereich der Straßenbeleuchtung sollen durch eine Reduzierung der Anzahl der Leuchten bzw. der Beleuchtungsintensität die Ausgaben mittel- und langfristig nachhaltig reduziert werden.
- Planung von konkret bereitzustellenden Mitteln für die Gebäudeunterhaltung, z. B.:
 - Veränderung der Intervalle bei sogenannten Schönheitsreparaturen;

- Reduzierung wartungs- und damit kostenintensiver technischer Anlagen und Geräte.
- Optimierung der Grünflächenunterhaltung (durch Festlegung von Standards, Verbesserung innerer Abläufe, Abwägen von Investitions- und Folgekosten oder Fremdvergabe von Leistungen)
- Optimierung der Reinigungsleistung in städtischen Objekten

Die Reinigungsleistungen in den städtischen, über mehrere Produkte verteilten Objekten sollen auf den Prüfstand gestellt und gemeinsam ausgeschrieben werden, dadurch sollen Einsparpotenziale trotz zu verzeichnender Kostensteigerungen erreicht werden.

Diesem Ziel dient auch die Einrichtung eines Gebäude- und Liegenschaftsmanagements zum 01. 10. 2024.

Mehrere der vorgenannten Maßnahmen sind in der Anlage 1 wertmäßig untersetzt.

Trotz eines Anstieges der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2024 können diese in den folgenden Haushaltsjahren unter Berücksichtigung der angedachten Konsolidierungsmaßnahmen einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnen.

Verwaltungsprozesse

- Optimierung des Beschaffungswesens:
 - Abschluss von weiteren Rahmenbezugsverträgen;
 - Jahresausschreibungen und Inanspruchnahme von Rabattmöglichkeiten.
- Optimierung der Mitarbeiter-Fortbildung (z. B. Durchführung von Inhouse-Schulungen und Multiplikationsveranstaltungen oder Online-Seminaren)
- Optimierung des Fuhrparkmanagements:
 - Verringerung der Anzahl von Fahrzeugen bzw. Beschaffung sparsamer Fahrzeuge
- Beschränkung der Fachliteratur, Zeitungen/Zeitschriften und sonstigen Printmedien auf tatsächliche Notwendigkeit, ggf. ist eine ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen; In diesem Zusammenhang wurde ein Großteil der bisher bezogenen Literatur zum 31. 12. 2023 gekündigt.
Hierdurch konnten Einsparungen in Höhe von 4000 Euro erreicht werden.
- jährliche Überprüfung der bestehenden Versicherungen hinsichtlich Aktualität, Gültigkeit, Deckungssummen und Konkurrenzangeboten
- Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit
Hier werden bereits insbesondere im EDV-Bereich sowie Arbeitssicherheit Leistungen für die Kooperationspartner gegen Entgelt erbracht. Zudem wird seit dem 01.01.2018 die Personalkostenrechnung für die Stadt Falkenstein/Harz gegen Entgelt übernommen, was zusätzliche Erträge generiert.
Im Rahmen der interkommunalen Kooperation wird seit dem 01. 01. 2020 gegen Kostenerstattung die EDV-Betreuung für die Stadt Seeland vorgenommen.
Aufgrund der entsprechenden Verträge erzielt die Stadt Aschersleben hierdurch auf folgenden Buchungsstellen jedes Jahr Einnahmen; im Jahr 2025 sind hier vorgesehen:

1.1.1.40.4482000	59.200 Euro
1.1.1.61.4482000	58.600 Euro

 Schließlich werden Vergaben nach VOB und UVGo für die Kooperationspartner teilweise durch die Stadt Aschersleben durchgeführt (1.1.1.20.4482000 - 2.700 Euro).
- Zur Reduzierung des Aufwandes für Wahlbekanntmachungen werden diese nur noch im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Hierdurch ergeben sich je Art der Wahl Einsparungen von **mehreren Tausend Euro je Wahl.**

- Reduzierung des übrigen Bekanntmachungsaufwandes
Durch eine stärkere Integration von Internetbekanntmachungen sollen die kostenintensiven Bekanntmachungen in den Printmedien reduziert werden.

Weiterhin hat die Stadt Aschersleben zum 31. 12. 2022 die Verbreitung des Amtsblatts in Papierform eingestellt. Durch die Umstellung auf digitale Bekanntmachung werden jährlich 6.000 Euro eingespart (Buchungsstelle 1.1.1.80.5431000).

Statt einem Anstieg der Kosten auf dieser Buchungsstelle ist gegenüber dem Jahr 2022 ein Rückgang der Ausgaben zu verzeichnen.

Aufbau eines zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements

Mit dem Aufbau des zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements ab dem 01. 10. 2024 sollen alle stadt eigenen Liegenschaften verwaltet werden, sowohl in finanziellen, technischen und infrastrukturellen Belangen, z. B. durch die zentrale Bewirtschaftung und laufende Unterhaltung aller Liegenschaften oder die Installation eines zentralen Vertragsmanagements für Liefer- und Dienstleistungen.

Das Ziel der Konsolidierung ist die Vermeidung von Doppelstrukturen sowie eine effektivere Nutzung der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen.

Transferaufwendungen/-auszahlungen

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Ausgabenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise erfüllen zu können.

Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben ist hierbei besonders gehalten, auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Tochtergesellschaften zu achten.

Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten über das bisher übliche Maß sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Allerdings sind auch die Tochtergesellschaften von den erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere im Energiebereich, unmittelbar betroffen.

Hierzu wurden vom Stadtrat in der Vergangenheit bereits folgende Maßnahmen beschlossen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wurde bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt.
- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich auf die Sparten:
 - Straßenreinigung,
 - Straßenunterhaltung,

- Friedhof,
- öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen,
- die Gemeindearbeiter. Diese wurden in den Dörfern in Stützpunkten zusammengefasst, um die Kosten, aber auch die Einsatzmöglichkeiten zu optimieren.

(3) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR erstmalig und in den Folgejahren bis einschließlich zum Jahr 2020 um jeweils 2 % gegenüber dem Vorjahresbetrag abgesenkt.

Dadurch konnte die Ausgabenbelastung für die Stadt in der Vergangenheit erheblich reduziert werden.

Unabhängig davon ist eine Verbesserung der Ertragsituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung der daraus entstehenden Sach- und Betriebsaufwendungen, insbesondere seit der Ukraine-Krise im Energiebereich, soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt dauerhaft auf einem erträglichen Level zu belasten.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Jahr 2020 Corona-bedingt in beiden Bereichen Mindereinnahmen zu verzeichnen waren, da Veranstaltungen aufgrund der Regelungen zur Corona-Eindämmung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten, ohne dass im gleichen Umfang Kosten einzusparen gewesen wären.

Hier ist durch Optimierung der Betriebsabläufe eine Reduzierung der Kosten bzw. eine Erhöhung der Einnahmen herbeizuführen.

Als Kostenfaktor kommt hinzu, dass mit der Geltung des § 2 b UStG ab dem 01. 01. 2027 die Zuschüsse an die Aschersleber Kulturanstalt und die OptimAL GmbH zumindest teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, und dadurch für die Stadt Aschersleben erhebliche Mehrbelastungen entstehen, ohne dass der tatsächlich durch die Beteiligungen verwendbare Zuschuss höher würde.

Mehrbelastung: ca. 400.000 Euro jährlich

Um der Stadt insoweit unnötige Ausgaben zu sparen, wurde im Haushaltsjahr 2023 festgelegt, die Bewirtschaftung, insbesondere Grünpflege der LAGA – Flächen, unmittelbar durch die Stadt an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof zu beauftragen.

Hierdurch entfällt in Höhe von ca. **47.000 Euro jährlich** die Umsatzsteuerpflicht.

Weiterhin erzielt der Zoo keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, so dass auch der auf den Zoo entfallende Zuschuss künftig nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen wird.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob weitere Teile des Zuschusses (Archiv, Museum) von der Umsatzsteuerpflicht befreit werden können.

Freiwillige Leistungen

- Allgemein:

Auf die Übernahme neuer zusätzlicher Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen.

Bei bereits übernommenen freiwilligen Aufgaben ist in einem fortwährenden Prozess zu überprüfen, ob diese weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung des Angebots für die Bürger und die Einnahmesituation der Stadt Aschersleben führt.

Um den Ausgabebedarf in diesem Bereich zu reduzieren, wurden in der Vergangenheit bereits folgende Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen.

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgte sukzessive mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.
- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, wurden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.
- (3) Abgabe Frauenhaus in freier Trägerschaft umgesetzt zum 01. 01. 2021 – **Reduzierung Zuschuss um 58.300 Euro jährlich.**

Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Die sonstigen Aufwendungen sind auf die gesetzlich vorgegebenen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Bei bereits bestehenden Verpflichtungen ist zu überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind von den einzelnen Fachbereichen kontinuierlich auf Sparmöglichkeiten zu prüfen.

Das Konsolidierungspotential beschränkt sich hier vor allem auf die durch die Verwaltungstätigkeit verursachten Geschäftsaufwendungen. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Reduzierung der Inanspruchnahme externer Beratungsdienstleistungen zur Reduzierung der Sachverständigenkosten;
- Überprüfung der Anzahl der externen Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe sowie deren Rückführung auf ein Mindestmaß
- Optimierung der Telefon- und Portokosten durch Nutzung der jeweils günstigsten Anbieter;
- Konsequente Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet) bei Erstellung und Versand von Einladungen, Vorlagen sowie sonstigen Druckstücken (insbesondere

Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte), soweit gesetzlich zulässig.

Mit der Installation des elektronischen Ratssystems seit Januar 2020 wurde der Verwaltungsaufwand für den Druck der Sitzungsunterlagen bereits nachhaltig reduziert, da die Stadtratsmitglieder die entsprechenden Unterlagen im Wesentlichen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen.

- vermehrte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Seit September 2020 wird im Schriftverkehr mit den Gerichten von der Möglichkeit des besonderen Behördenpostfachs Gebrauch gemacht, wodurch mittelfristig Einsparungen bei Kopier- und Portokosten erreicht werden.

Ausschreibungen erfolgen überwiegend nur noch über die e-Vergabe-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt.

Ziel ist es, durch vorgenannte Maßnahmen beim Bürobedarf inkl. Porto künftig **jährlich 20.000 Euro** einzusparen.

Bilanzielle Abschreibungen

Das Anlagevermögen ist auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dementsprechend sind der vorhandene Gebäudebestand sowie die Ausstattung regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen.

Investitionstätigkeit

Da die finanziellen Mittel nach wie vor nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, müssen für Investitionsmaßnahmen jeglicher Art zwangsläufig Abstriche bei der Realisierung geplanter Vorhaben gemacht werden, da eine Kreditneuaufnahme für Investitionen mittelfristig nicht genehmigungsfähig ist und auch den Konsolidierungsanstrengungen sowie den Verpflichtungen aus dem Teilentschuldungsprogramm STARK II zuwider läuft.

Die Investitionstätigkeit wird nach wie vor beschränkt auf:

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der durch Förderprogramme geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Erfüllung der vereinbarten noch offenen Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen führen, insbesondere Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen.

Auch innerhalb der vorgenannten Bereiche sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach wie vor Prioritäten zu setzen.

Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

V. Konsolidierungsziel - Aussicht

Ziel muss es nach wie vor sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Verpflichtungen zur Tilgungsleistung für die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite entsprechend abdecken zu können, umso mehr, als ab dem Haushaltsjahr 2026 aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben im Finanzplan zumindest die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu erwirtschaften sind.

Allerdings ist anzumerken, dass infolge der angestiegenen Inflation, der Energiepreisentwicklung und der künftig zu erwartenden verminderten Gewinnausschüttung durch die Eigengesellschaften die ursprünglichen Ziele nicht mehr in der bisher geplanten Zeitschiene zu erreichen sind, sofern nicht der Staat mit entsprechenden Hilfsprogrammen die Kommunen unterstützt, um der Kostenexplosion entgegen zu wirken.

Auch spielt die Geltung des voraussichtlich ab dem 01. 01. 2027 geltenden § 2 b UStG. für die Stadt Aschersleben eine nicht unerhebliche finanzielle Rolle.

Dies trifft auch für die Kreisumlage zu, für die die Stadt Aschersleben im Jahr 2023 erstmalig mehr als 14,1 Millionen Euro an den Salzlandkreis abzuführen hatte. Für das Jahr 2025 liegen zwar von Seiten des Salzlandkreises bisher keine Zahlen vor, allerdings ist davon auszugehen, dass sich die von der Stadt Aschersleben zu zahlende Umlage auf weit mehr als 13.000.000 Euro belaufen wird.

Dies stellt nach wie vor eine erhebliche finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt dar, zumal sich der Haushalt des Salzlandkreises in einer erheblichen Schieflage befindet.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen in vorgenannten Bereichen ist in den Haushaltsjahren 2025 - 2027 durchweg ein Fehlbetrag im Ergebnisplan (Anlage 1) zu verzeichnen. Positive Entwicklungen sind insoweit erst ab dem Jahr 2028 zu erwarten, sofern nicht Bund und Land rasch Programme zur Unterstützung der Kommunen auflegen, um die Kostenexplosion auch für die Gemeinden erträglicher zu gestalten.

Im Finanzplan (Anlage 3) wird nach der momentanen Kenntnislage ab dem Jahr 2028 wieder ein Überschuss erreicht, und dadurch der Finanzmittelbestand verbessert.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung ist zu erwarten, dass zum 31. 12. 2024 die Liquiditätskreditinanspruchnahme voraussichtlich 8.753.549 Euro betragen wird.

Zurückzuführen ist dies darauf, dass durch die Ukraine-Krise bedingt extreme Kostensteigerungen bei Beschaffungen, der Anstieg der Energiekosten sowie ein allgemein zu verzeichnender Anstieg der Inflation zu verzeichnen sind.

Anhand der aktuellen Planzahlen ist davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2027 die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zunächst nicht zurückgefahren werden kann.

Daher wird voraussichtlich bis 2030 noch eine Liquiditätskreditinanspruchnahme erforderlich werden, die eine Überschreitung der Grenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA zur Folge hat.

Ab diesem Jahr wird nach den Planungen der Stadt die Genehmigungsgrenze unterschritten werden können, sofern nicht äußere Faktoren zu einer erneuten Verschlechterung der Situation der Stadt Aschersleben führen.

Als Risiko für die zukünftige finanzielle Entwicklung wird nach wie vor die wirtschaftliche Gesamtsituation in der Bundesrepublik eingeschätzt, auch der inflationsbedingte Kostenanstieg wird erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit verbunden die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand haben.

Dabei ist zu bedenken, dass eine sinkende Wirtschaftskraft mit sinkenden Steuereinnahmen verbunden ist.

Hinzu kommt der deutliche Anstieg der Zinssätze, der sich zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere auf die Liquiditätskredite auswirkt.

Im Bereich der Investivkredite hat die Änderung der Zinssätze erst ab dem Jahr 2025 Bedeutung, da von dem Zeitpunkt an die Zinsbindungsfrist einzelner Darlehen ausläuft.

Bei allen anderen Krediten läuft die Zinsbindungsfrist erst zu späteren Zeitpunkten aus.

Auch haben die äußeren, von der Stadt Aschersleben nicht zu beeinflussenden Faktoren, wie Höhe des Kreisumlagesatzes oder die Zuweisungen nach FAG, je nach Ausgestaltung durch die jeweils Verantwortlichen erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Aschersleben, insoweit besteht eine relativ hohe Planungsunsicherheit.

Aufgrund der Finanzausstattung der Stadt Aschersleben und der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen und im eigenen Wirkungskreis haben sich die in den vorangegangenen Maßnahmen zwar bereits konsolidierend auf den Ergebnisplan ausgewirkt.

Es kann jedoch nur durch eine zeitgemäße und nachhaltige Finanzausstattung von Seiten des Landes gelingen, dass sich die finanzielle Situation der Stadt verbessert.

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2025 - 2033 |
| Anlage 2 | Ergebnisplan |
| Anlage 3 | Finanzplan |
| Anlage 4 | Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2025 |
| Anlage 5 | Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten |